

Bekanntmachung der Gemeinde Bönningstedt

Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bönningstedt nach Maßgabe der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die Gemeinde Bönningstedt überprüft auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (ULR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47 a bis 47 f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Die Gemeindevertretung Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 28.05.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz gebilligt.

Der Planentwurf ist vom **26.07.2024 bis 31.08.2024** auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt (www.boenningstedt.de) (Navigation: Veröffentlichung) einsehbar.

Zusätzlich liegt der Planentwurf in dieser Zeit im Raum 31 des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist können alle an der Lärmaktionsplanung Interessierten die oben genannten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen dazu elektronisch (koordinationboenningstedt@quickborn.de) sowie schriftlich übermitteln.

Die unter der Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erstellte Fassung des Lärmaktionsplans wird abschließend der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 47 d Abs. 3 BImSchG und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem BImSchG (Artikel 13 DGSVO), das mit ausliegt.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter www.boenningstedt.de (Navigation: Veröffentlichungen)

Quickborn, den 19.07.2024

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Risch